

Gemeinde Waffenbrunn

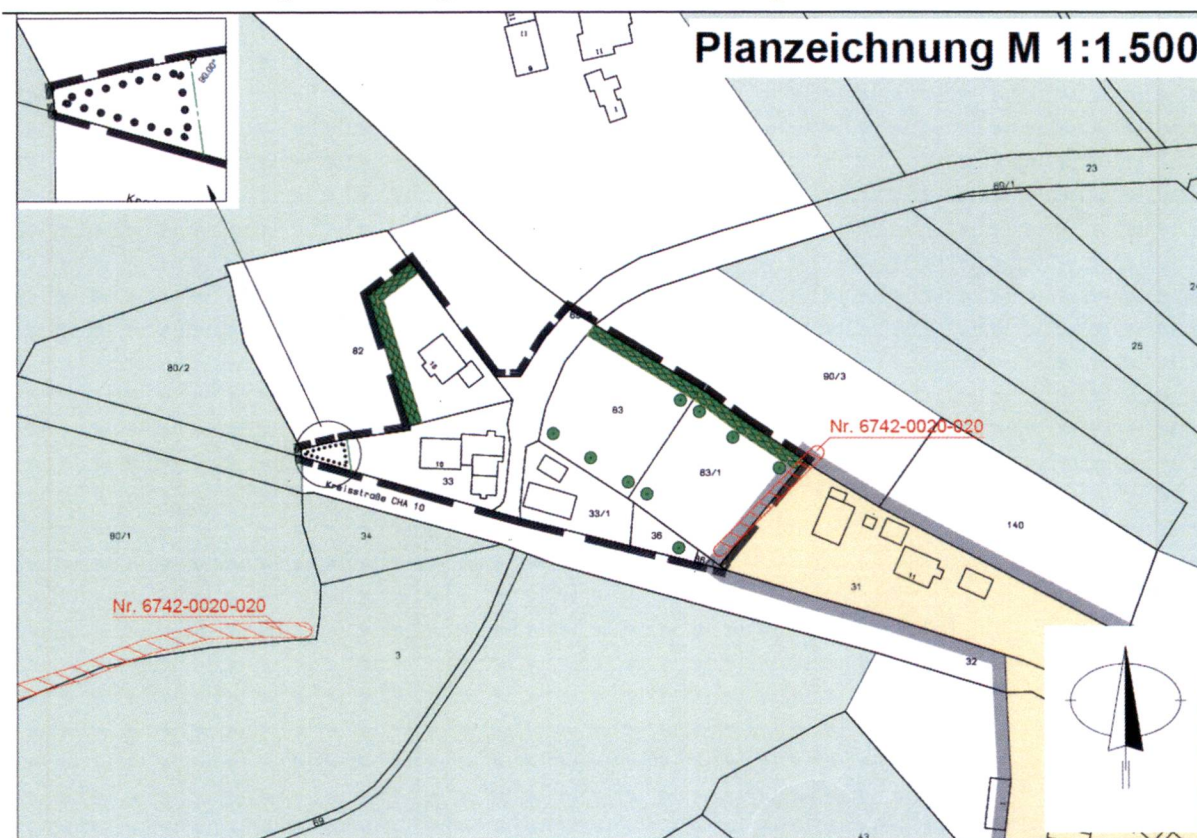
Landkreis Cham



Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Erlass der 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Habersdorf“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 24.04.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 08.05.2024 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Habersdorf“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Habersdorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Ortsteil Habersdorf“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn, Rhanwaltinger Str. 4, 93494 Waffenbrunn während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag 07:30-12:00 sowie Dienstag 13:00-17:00, Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 07:30-12:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-waffenbrunn/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Waffenbrunn

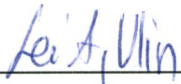
Waffenbrunn, den 14.05.2024


Ederer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 14.05.2024

Abgenommen am: 17.06.2024



Unterschrift, Dienstbezeichnung

Unterschrift, Dienstbezeichnung